



Inhalt

Wissenswertes.....	2
EMAS in der öffentlichen Beschaffung.....	2
Zoll deckt mehrere Verstöße gegen Mindestlohn auf.....	2
Nachprüfungsverfahren 2018.....	2
Recht	3
Aufhebung ohne anerkannten Aufhebungsgrund kann Schadensersatzpflicht begründen!	3
Ein Nachprüfungsantrag per E-Mail-Benachrichtigung ist nicht zulässig!	4
International	5
Aus der EU.....	5
Verabschiedung der geänderten Richtlinie zu sauberen Straßenfahrzeugen.....	5
Spanien - „Recht kompakt“ und „Dienstleistungen erbringen in ...“	5
Aus den Bundesländern	5
Bayern I: Freistaat fördert Unternehmen bei der Einführung von Umweltmanagementsystem	5
Bayern II: Neufassung VOB/A Abschnitt 1 Ausgabe 2019 für staatliche und kommunale Auftraggeber	6
Brandenburg: Erhöhung Mindestentgelt auf 10,50 Euro ab dem 01. Mai 2019	6
Hessen: Konsolidierte Fassung des neuen Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)	



Wissenswertes

EMAS in der öffentlichen Beschaffung

Das UBA hat eine Broschüre zu den verschiedenen Möglichkeiten der Integration des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme- EMAS) im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen veröffentlicht. Bei EMAS handelt es sich um das weltweit anspruchsvollste System für Umweltmanagement für Unternehmen. Umweltmanagementsysteme wie EMAS dienen dazu, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters zur Umsetzung umweltbezogener Maßnahmen bei der Produktion und der Erbringung von Dienst- und Bauleistungen nachzuweisen. Die Berücksichtigung von EMAS bei der öffentlichen Beschaffungen kann zur Erhöhung der Qualität der zu beschaffenden Leistung beitragen. Beispielsweise kann im Rahmen der Eignungsprüfung die EMAS-Registrierung als Nachweis für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters gefordert werden. Die in der geprüften EMAS-Umwelterklärung enthaltenen Angaben können als Nachweis für die Erfüllung bestimmter technischer Spezifikationen, Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen herangezogen werden. Die Broschüre enthält auch weiterführende Hilfestellungen (EMAS – Register) sowie Informationen zu Beratungsangeboten für öffentliche Vergabestelle. Zur Broschüre gelangen Sie hier: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emas-in-der-oeffentlichen-beschaffung>

Zoll deckt mehrere Verstöße gegen Mindestlohn auf

Der Zoll hat 2018 mehr Verstöße gegen das Mindestlohngesetz sowie mehr Fälle von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufgedeckt. Während 2015 noch 1316 Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufgedeckt wurden, sind die Verstöße im Jahr 2018 auf 6220 Fälle gestiegen, teilte das Bundesfinanzministerium mit. Damit wurden 2018 fast fünfmal so viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufgedeckt, wie im Jahr seiner Einführung. In 2744 Fällen davon sei der [Mindestlohn](#) unterschritten worden. Dieser beträgt seit Januar 2019 pro Stunde 9,19 Euro. Die SPD will ihn auf 12 Euro erhöhen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) pocht auf schärfere Sanktionen bei Verstößen gegen den Mindestlohn. "Arbeitgeber, die sich nicht an die Regeln halten, sollten künftig keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten", sagte DGB-Vorstandsmitglied Stefan Körzell der Funke-Mediengruppe. Das müsse auch für solche Fälle gelten, in denen nicht der eigentliche Auftragnehmer, sondern dessen Subunternehmer den Mindestlohn unterlaufe. Bundesfinanzminister [Olaf Scholz](#) zeigte sich bei der Zoll-Jahresbilanz offen für die Forderung der [Gewerkschaften](#). "Da sehen Sie mich durchaus aufgeschlossen", sagte der SPD-Politiker. Er sagte jedoch auch: "Die Allermeisten halten sich an die gesetzlichen Vorschriften." Das von ihm auf den Weg gebrachte und vom Kabinett bereits verabschiedete Gesetz gegen illegale Beschäftigung werde viele neue Fälle aufdecken, sagte Scholz weiter. Es sehe zusätzliche Kontrollrechte und eine personelle Aufstockung der zuständigen Sondereinheit beim Zoll vor. Quelle: Spiegel Online vom 25.03.2019

Eine Übersicht der Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten finden Sie beim Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung der unter: https://www.boeckler.de/wsi-tarifarchiv_43610.htm#

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163173

Nachprüfungsverfahren 2018

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die aktualisierte Statistik von Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren im Jahr 2018 veröffentlicht. Die Anzahl der im Jahr 2018 gestellten Nachprüfungsanträge von Bietern bei den Vergabekammern sank im Vergleich zu den Vorjahren (2017: 824, 2016: 880) mit lediglich 745 Anträgen nach statistischen Auswertungen von forum vergabe e.V. auf ein 18-Jahres-Tief. Die Arbeitsauslastung der Vergabesenate der Oberlandesgerichte bleibt hingegen weitestgehend mit 166 sofortigen Beschwerdeverfahren unverändert (zum Vergleich: 2017: 153, 2016: 180). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html> Quelle: BMWi

Ihre Ansprechpartner/in:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611 974588 - 19



Aufhebung ohne anerkannten Aufhebungsgrund kann Schadensersatzpflicht begründen!

Ein schuldhaft herbeigeführter Aufhebungsgrund kann sachlicher Grund für eine zwar wirksame, jedoch schadensersatzpflichtige Aufhebung sein.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schrieb im April 2018 im Supplement zum Amtsblatt der EU im Wege eines offenen Verfahrens Bauarbeiten für einen Staukanal i. R. d. Modernisierung und Erweiterung eines Schulgebäudes aus. Auf die Vorgaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wurde in Ziff. III. 1.3 der Bekanntmachung verwiesen. Danach standen die Auftragsunterlagen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter www.evergabe.de/Unterlagen zur Verfügung. Einziges Wertungskriterium für den Zuschlag war der Preis. Nach erfolgter europaweiter Bekanntmachung informierte die Vergabestelle unter Hinweis auf eine Bieterfrage über den Vergabemanager, dass die vorgegebenen Eignungskriterien um die Vorlage eines weiteren Gütesiegels mit der Klassifizierung AK1 der Gütegemeinschaft Kanalbau ergänzt werde. Eine Berichtigung der Bekanntmachung erfolgte nicht. Die Antragstellerin reichte fristgerecht ein Angebot ein. Diesem lag jedoch nicht der Nachweis des Gütesiegels AK 1 bei. Die Antragstellerin wurde zur Nachforderung aufgefordert; der geforderte Nachweis jedoch nicht eingereicht. In der Folge wurde die Antragstellerin durch die Vergabestelle über den Ausschluss von der weiteren Wertung informiert. Gegen die Vorgehensweise wandte sich die Antragstellerin zunächst mit einer Rüge an die Vergabestelle, in der Folge mit einem Nachprüfungsverfahren an die Vergabekammer. Trotz fortbestehender Beschaffungsabsicht hob die Vergabestelle das Vergabeverfahren auf Grund der nachprüfungsbedingten Verzögerungen und einer damit einhergehenden Umstellung des Bauablaufs auf. Durch die Verzögerungen bei der Vergabe sei es zu erheblichen Änderungen für die Durchführung der Leistung gekommen, weshalb es den Bieterin nicht mehr zumutbar sei, an der bisherigen Kalkulation festgehalten zu werden. Eine Aufhebung des Verfahrens sei unumgänglich. Gegen die Aufhebung des Verfahrens wendet sich die Antragstellerin und begehrt die Feststellung einer Rechtsverletzung.

Beschluss:

Teilweise mit Erfolg! Die Aufhebung eines Verfahrens stellt stets die Ultima Ratio dar. Eine Aufhebung der Aufhebung kann deshalb nur dann erfolgen, wenn die Vergabestelle die Vergabe des Auftrags weiterhin beabsichtigt und ihr auch keine sachlichen Gründe für eine Aufhebung, mithin keine Erforderlichkeit wesentlicher Änderungen der Vergabeunterlagen, zur Seite stehen. Eine wesentliche Änderung der Vergabeunterlagen gemäß § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 liege dann vor, wenn eine ganz entscheidende Abänderung der bisherigen Absicht zur Leistungserbringung erforderlich wird. Dass Kostensteigerungen von ca. 5% erwartet werden, erfülle jedoch nicht den Tatbestand der grundlegenden Änderung der Vergabeunterlagen i. S. d. § 17 EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016. Jedoch kann der Auftraggeber bei einer Änderung des Beschaffungsgegenstands nicht gezwungen werden, wie im vorliegenden Fall, den Zuschlag auf ein Leistungssoll zu erteilen, das er so nicht mehr realisieren will. Für diesen Fall muss der Auftraggeber die Ausschreibung aufheben können. Er ist insoweit nicht auf das Verfahren zur Vereinbarung eines neuen Preises gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B verwiesen. Mithin ist die Aufhebung, auch ohne das Bestehen eines Rechtsgrundes, wirksam erfolgt. In der Umstellung des Bauablaufs liege ein die Aufhebung sachlicher rechtfertigender Grund. Darüber hinaus ist auch ein schwerwiegender Grund für eine Aufhebung nicht gegeben, da seitens der Vergabestelle insbesondere keine gravierenden Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen vorgetragen worden seien. Ein Anspruch der Antragstellerin auf Fortsetzung des Vergabeverfahrens ist insoweit nicht gegeben. Die Antragstellerin ist jedoch in ihren Rechten verletzt, da eine Änderung der Eignungskriterien außerhalb der EU-Bekanntmachung vorgenommen wurde. Die Vorlage eines Gütesiegels AK1 als Eignungskriterium sei unstrittig in den Vergabeunterlagen und der Auftragsbekanntmachung nicht enthalten gewesen. Dem Grundsatz, dass Vergabeunterlagen während des Vergabeverfahrens nicht geändert werden dürfen, wurde insoweit nicht entsprochen, als die Vergabestelle Eignungskriterien und die damit verbundene Angabe, welche Nachweise vorzulegen sind, im Vergabeverfahren ohne gesonderte Berichtigung erweitert hat. Hierbei handelte es sich auch nicht um einfache Präzisierungen, sondern vielmehr um die Verschärfung bzw. die Neueinfügung von Eignungskriterien. Dies ist vergaberechtlich nicht zulässig. Ein sachlicher Grund für eine Änderung der Kriterien lag zwar vor, diesem Bedürfnis könne jedoch nur durch eine Änderungsbekanntmachung Rechnung getragen werden.

Praxistipp:

Der Wirksamkeit der Aufhebung eines Vergabeverfahrens stehen sachliche Gründe außerhalb der rechtmäßigen Aufhebungsgründe des § 17 EU VOB/A 2016 nicht entgegen. Liegt jedoch kein rechtfertigender Aufhebungsgrund vor, müssen öffentliche Auftraggeber damit rechnen, dass sich Bieter mit berechtigten Schadensersatzforderungen an sie wenden, gleichwohl, dass die Vergabestelle nicht zur Beauftragung verpflichtet ist! Die Vergabekammer Sachsen stellt in diesem Zusammenhang gleichfalls klar, dass Änderungen der Eignungskriterien lediglich sachlich begründet über europaweite Bekanntmachungen erfolgen müssen.

VK Sachsen, Beschl. vom 17.01.2019 (Az.:1/SVK/033-18)

Ein Nachprüfungsantrag per E-Mail-Benachrichtigung ist nicht zulässig!

Ein an die Vergabekammer per E-Mail übersandter Nachprüfungsantrag genügt nicht den an die Schriftform gestellten Anforderungen!

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schrieb im Dezember 2017 im Supplement zum Amtsblatt der EU eine Rahmenvereinbarung über die Miete von Multifunktionsgeräten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. Auf die Fristen gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GWB wurde in Ziff. VI.4.3. hingewiesen. Die Antragstellerin beteiligte sich nach erfolgreichem Teilnahmewettbewerb mit einem Angebot. Mit Vorinformation gemäß § 134 GWB teilte der öffentliche Auftraggeber vorab per E-Mail-Benachrichtigung im November 2018 mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag nach Ablauf der 10-tägigen Stillhaltefrist, frühestens jedoch am 08. Dezember 2018, auf das Angebot eines Konkurrenten zu erteilen. Die Antragstellerin wandte sich am 06. Dezember 2018, 15:41 Uhr per Telefax mit einem Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer des Landes, den sie mit Beanstandungen des Rügeschreibens begründete, dieses jedoch nicht beifügte. Am 07. Dezember 2018 erhielt die Vergabekammer von der Antragstellerin zwei E-Mail-Benachrichtigungen mit den vom Vortag nachgereichten Unterlagen zu dem Nachprüfungsantrag. Insbesondere handelte es sich dabei um das Rügeschreiben sowie die Vorinformationen vom 27. November 2018. Die Vergabeakten wurden der Vergabekammer am 13. Dezember 2018 vorgelegt. Ausweislich der Vergabeakten ist das Rügeschreiben gemäß aufgebrachtem Eingangsstempel bei der Auftraggeberin auf dem Postweg am 10. Dezember 2018 eingegangen. Die auf dem Umschlag befindliche Briefmarke war nicht abgestempelt. Darüber hinaus ist der Vergabeakte zu entnehmen, dass das Rügeschreiben an die Auftraggeberin per Telefax am 06. Dezember 2018, 17:20 Uhr übermittelt worden ist. Unter Hinweis auf die Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags wurde die Antragstellerin von der Vergabekammer am 18. Dezember 2018 zur Nachweiserbringung des vorherigen Eingangs des Rügeschreibens bei der Auftraggeberin aufgefordert. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin nicht nach.

Beschluss:

Die Vergabekammer weist den Antrag als unzulässig zurück! Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB nicht gerecht geworden. Ausweislich dieser Vorschrift müssen Bieter den erkannten zu beanstandenden Verstoß gegen die Vergabevorschriften vor Einreichen eines Nachprüfungsantrags zunächst binnen einer Frist von 10 Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber rügen. Zur Beurteilung der Reihenfolge, dass vor Einlegung des Nachprüfungsantrages bei der Vergabekammer gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurde, kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer an den Auftraggeber, sondern auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Vergabekammer an. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist vorliegend durch das Faxjournal der Vergabekammer nachgewiesen. Der Nachweis der vorherigen Zustellung des Rügeschreibens an den Auftraggeber ist durch die Antragstellerin nicht erfolgt. Auch hat die Antragstellerin nicht nachgewiesen, dass sie den Nachprüfungsantrag erst nach Übermittlung der Rüge an die Vergabekammer gefaxt hat. Überdies ist es zur Einhaltung der Rügeobliegenheit nicht ausreichend, die Rüge per E-Mail-Benachrichtigung zu übermitteln; die Vorschrift des § 161 Abs. 1 Satz 1 GWB sieht hier die schriftliche Einreichung eines Nachprüfungsantrags vor. Diesem Formerfordernis ist mit Einreichung per E-Mail-Benachrichtigung nicht entsprochen.

Praxistipp:

Stellen Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften fest, ist vor Stellung eines Nachprüfungsantrags bei der zuständigen Vergabekammer zunächst die Rüge bei dem Auftraggeber anzubringen. Dies ergibt sich gem. § 160

Abs. 3 Nr. 1 GWB. Der Auftraggeber soll damit in die Lage versetzt werden, der vorgetragenen Beanstandung ggf. Abhilfe zu verschaffen und Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern zu vermeiden.

VK Brandenburg, Beschl. vom 28.01.2019 (Az.:VK 22/18)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Verabschiedung der geänderten Richtlinie zu saubereren Straßenfahrzeugen

Das Europäische Parlament hat am 18.04.2019 den geänderten Kommissionsvorschlag zu saubereren Straßenfahrzeugen („clean vehicles directive“) angenommen. Die geänderte Richtlinie sieht auf die Jahre 2025 und 2030 bezogene Ziele hinsichtlich der Beschaffung emissionsfreier und emissionsarmer leichter Nutzfahrzeuge, LKW und Busse vor. Der öffentliche Sektor soll so mittels seiner Beschaffungen einen Beitrag zur Steigerung des Marktanteils „sauberer“ Fahrzeuge leisten. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst Verträge über den Kauf, das Leasing, die Anmietung oder den Mietkauf von Straßenfahrzeugen und ein breiteres Spektrum von Dienstleistungen, einschließlich öffentlicher Straßenverkehrsdienste, Sonderpersonenverkehrsdienste, die Müllabfuhr/Abfallentsorgung und Post- und Paketzustelldienste. Ab Inkrafttreten der geänderten Richtlinie gelten für Deutschland folgende verbindliche Beschaffungsquoten: Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zum 31.12.2030 38,5 %; Lkw bis zum 31.12.2025 10 % und bis 31.12.2030 15 %, Busse bis zum 31.12.2025 45 % und bis zum 31.12.2030 65 %. Zur Umsetzung der geänderten Richtlinie in nationales Recht verbleiben den Mitgliedstaaten 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie. Zur Richtlinie gelangen Sie hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52017PC0653&from=EN>

Spanien - „Recht kompakt“ und „Dienstleistungen erbringen in ...“

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand April 2019 aktualisierte Länderberichte für Spanien aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" und "Dienstleistungen erbringen in ..." vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen, wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Zivilrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Der aktualisierte [Länderbericht](#) "Dienstleistungen erbringen in ..." bietet einen Überblick rund um das Thema Entsendung von Mitarbeitern. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern I: Freistaat fördert Unternehmen bei der Einführung von Umweltmanagementsystem

Bei vielen Ausschreibungen ist mittlerweile das Vorhandensein eines zertifizierten Umweltmanagementsystems oder das Ergreifen von Maßnahmen zum Umweltschutz ein Eignungskriterium (siehe: <https://www.emas.de/aktuelles/ausschreibungen-tenders/>). Unternehmen haben nun in Bayern die Möglichkeit, im Rahmen des Bayerischen Umweltmanagement- und Auditprogramms (BUMAP) eine Förderung vom Freistaat zu erhalten, wenn sie ein Umweltmanagementsystem (EMAS, ISO 14001, QuB oder ÖKOPROFIT) einführen oder langfristig fortführen wollen. Die Fördersumme beträgt insgesamt rund 1,8 Millionen Euro, einzelne Maßnahmen wie etwa die EMAS-Einführung werden mit bis zu 5.600 Euro bezuschusst. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass das Unternehmen Teil einer Projektgruppe ist, wobei auch einzelne Firmen als Projektträger eine Projektgruppe initiieren können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/BUMAP.php>

Bayern II: Neufassung VOB/A Abschnitt 1 Ausgabe 2019 für staatliche und kommunale Auftraggeber

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Bekanntmachung vom 07.03.2019, Az. Z5-40011-1-4 die Einführung der Neufassung der VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung vom 31.01.2019 für staatliche Auftraggeber mit Wirkung vom 29.03.2019 bekannt gegeben. Der Teil B der VOB ist weiterhin in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.01.2016, anzuwenden. Der Teil C der VOB ist weiterhin in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (AVT), herausgegeben als DIN-Normen Ausgabe September 2016 anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde über die VOB Ausgabe 2016 vom 27.09.2016 ist mit Ablauf des 28.03.2019 außer Kraft getreten. Zur Bekanntmachung gelangen Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2019-99/>

Zur Einführung der Neufassung der VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung vom 31.01.2019 für kommunale Bauaufträge hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 27.02.2019 die Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ geändert. Damit sind die Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A für kommunale Auftraggeber am 14.03.2019 in Kraft getreten. Zur Bekanntmachung gelangen Sie hier: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/True

Das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 19.03.2019 zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1, Ausgabe 2019 finden Sie hier: <http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/2019-03-19 - stmi an kommunen und verb%C3%A4nde - informationsschreiben kopie .pdf>

Ihre Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Brandenburg: Erhöhung Mindestentgelt auf 10,50 Euro ab dem 01. Mai 2019

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I – 2019, Nr. 10) ist am 30.04.2019 das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes verkündet worden. Gegenstand der Gesetzesänderung ist die Erhöhung des Mindestentgelts für Vergaben mit Wirkung zum 01. Mai 2019 auf einen Betrag in Höhe von 10,50 Euro. § 6 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

“(2) Ein Auftrag wird nur an Bieter vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde zu zahlen. Das Mindestentgelt beträgt ab dem 01. Mai 2019 10,50 Euro je Zeitstunde und am dem 01. Januar 2020 10,68 Euro je Zeitstunde. Ab dem Jahr 2021 erhöht sich das Mindestentgelt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 jeweils mit dem Prozentsatz, um den sich der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739, 2743) geändert worden ist, erhöht. Für die erstmalige Erhöhung ist der Mindestlohn am 1. Januar 2020 maßgebend.

(3) Das Mindestentgelt muss dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge entsprechen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und Abs 2 Satz 1 muss Bestandteil des Angebots sein. Bei einer Lieferung gilt dies nur für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.”

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Hessen: Konsolidierte Fassung des neuen Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Die neue Fassung der VOB/A im 1. Abschnitt ist im April 2019 auch in Hessen eingeführt worden. Dazu wurde der gemeinsame Runderlass mit Datum vom 26.3. 2019 geändert und liegt nun auch in der konsolidierten Gesamtfassung vor. Zu beachten ist, dass die VOB/A 1. Abschnitt nur insoweit gilt, als der Hessische Vergabe- und

Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen." Den konsolidierten Vergabeerlass 2019 finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588 - 0